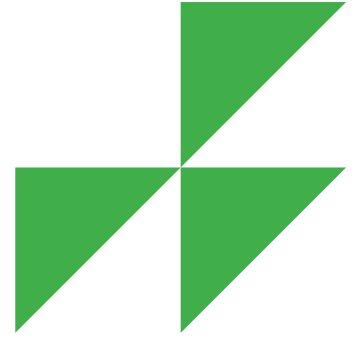


# VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



## 03.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

[vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)

Aktuelle VKW-Termine, Veranstaltungen und Buchtipps

NEU

DAS AKTUELLE  
ABSCHREIBUNGS-ABC  
JETZT BESTELLEN!

[vkw-online.eu/sonderdrucke](http://vkw-online.eu/sonderdrucke)

Herausgegeben von

VKW  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ES **ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG**  
100 Jahre

### AUFSÄTZE

Die Beteiligung Dritter bei der Wärmeplanung gemäß Wärmeplanungsgesetz

von RA Christoph Germer und RA Thorbjörn Käppeler, Hamburg

61

Wenn Helfen zum Problem wird – die zulässige Verwaltungshilfe durch private Dritte bei der Erstellung von Kommunalabgabenbescheiden

von RAin Sascha Köhler, Berlin

65

Preisbremsen-Missbrauchsverfahren: Sind die Versorgungsunternehmen „Prügelknaben“ oder „schwarze Schafe“ der Energiepreisbremsengesetze?

von RA Mag. rer. publ. Joachim Held, Nürnberg

69

### WIRTSCHAFTSRECHT

Datenschutzrecht

EuGH: Schufa-Scoring-Verfahren und DSGVO

74

Vergaberecht

Europäische Kommission veröffentlicht neue De-minimis-Verordnungen

75

OLG Celle: Umfang der Verpflichtung zur eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung des Auftragsgegenstands in der Leistungsbeschreibung

Anmerkung von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen

76

Energiewirtschaftsrecht

OLG Düsseldorf: BKZ-Berechnung für Batteriespeicher

78

### STEUERRECHT

Umsatzsteuer

FG Düsseldorf: Vorsteuerabzug aus einem Arbeitgeberzuschuss für die „Kantinenbewirtschaftung“ an einen selbständigen Betreiber einer Betriebskantine

81

FG Köln: Zeitnahe Zuordnungsentscheidung eines gemischt genutzten einheitlichen Gegenstands (hier: PV-Anlage) bis zum Ende der gesetzlichen Steuererklärungsfrist

83

### ARBEITSRECHT

BAG: Kein unantastbares Recht auf Unerreichbarkeit in der Freizeit

86

### IM FOCUS

Wassergebührenbescheide der Stadt Kassel sind rechtswidrig

## Wassergebührenbescheide der Stadt Kassel sind rechtswidrig

DokNr. 24082151

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat u. a. mit Urteil vom 30. 11. 2023 – 5 A 1290/21 entschieden, dass die Erhebung von Wassergebühren auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel aus dem Jahr 2012 rechtswidrig gewesen ist. Mehrere Bürger der Stadt hatten geklagt.

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war die Frage, ob die im Rahmen einer Rekommunalisierung vorgenommene Preisgestaltung der Stadt Kassel rechtmäßig ist, die mit dem Pacht- und Dienstleistungsentgelt mitgezahlte Konzessionsabgabe beim Eigenbetrieb in die Gebührenkalkulation mit einzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte mit Urteil vom 23.03.2021 – 9 C 4.20 zwar bestätigt, dass die Berücksichtigung der Konzessionsabgabe im Rahmen des vom Eigenbetrieb an die Städtische Werke Netz und Service GmbH geleisteten Pacht- und Dienstleistungsentgelts preisrechtlich zulässig ist, hatte die endgültige Entscheidung aber an den VGH zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

In seinem Urteil hat der 5. Senat ausgeführt, dass der Ansatz der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der insoweit bindenden Entscheidung des BVerwG zwar nicht aus preisrechtlichen Gründen zu verneinen sei. Bei der Gebührenkalkulation sei jedoch eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise hinsichtlich der bei einer Gemeinde als Trägerin der Wasserversorgungseinrichtung und Gebührengläubigerin in Zusammenhang mit der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung anfallenden Ein- und Ausgaben geboten.

Die von einem Fremdleistungsunternehmen zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege durch dessen Wasserversorgungsanlagen gezahlte Konzessionsabgabe stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit der von einer Gemeinde wahrgenommenen Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung. Sie sei bei der Gebührenkalkulation als Einnahme der Gemeinde gebührenmindernd in Ansatz zu bringen. Da das nicht geschehen sei, liege insoweit ein beachtlicher Fehler vor, der zu einer erheblichen Kostenüberschreitung und zur Unwirksamkeit der Wasserversorgungssatzung führe.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

### Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH** Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/versorgungswirtschaft](http://www.ESV.info/versorgungswirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin